
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	07.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.05.2000

3. Instanz

Datum	15.08.2002
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 9. Mai 2000 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Rücknahme der Bewilligung von Altersübergangsgeld (AlÜG) für die Zeit vom 20. Februar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 und die damit verbundene Erstattungsforderung in Höhe von 10.295,20 DM.

Der 1937 geborene Kläger meldete sich am 18. Juni 1992 arbeitslos und beantragte die Gewährung von AlÜG, das ihm die Beklagte unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe A für zunächst 832 Leistungstage bewilligte. Im August 1994 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er wegen Heirat ab dem 6. August 1994 von der Lohnsteuerklasse I in die Lohnsteuerklasse V gewechselt sei. Bis zur zunächst angenommenen Erschöpfung des

Anspruchs am 18. Februar 1995 legte die Beklagte der Leistungserbringung daraufhin die Leistungsgruppe D zu Grunde. Zuletzt erhielt der Klager einen wahrscheinlichen Zahlbetrag in Hohhe von 325,80 DM nach einem gerundeten Arbeitsentgelt von 1.210,00 DM (Bescheid vom 4. Januar 1995).

Mit Bescheid vom 15. Marz 1995 bewilligte die Beklagte dem Klager ab dem 20. Februar 1995 erneut Alag fur weitere 728 Leistungstage nach einem Bemessungsentgelt von 1.150,00 DM in Hohhe eines Leistungssatzes von 424,20 DM wahrscheinlich, wobei sie der Leistungsgewahrung â wie auch bei den Folgebescheiden vom 4. Januar 1996 und vom 30. Dezember 1996 â nunmehr (versehentlich) wieder die Leistungsgruppe A (bis einschlielich 31. Dezember 1996) zu Grunde legte, obwohl der Klager die Lohnsteuerklasse V seit der nderung im August 1994 beibehalten hatte.

Mit Schreiben vom 6. Januar 1997 horte die Beklagte den Klager dazu an, dass er moglicherweise in dem Zeitraum vom 20. Februar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 zu hohe Leistungen bezogen habe, weil Leistungen nach der Leistungsgruppe A (Steuerklasse I) anstatt nach der zustehenden Leistungsgruppe D (Steuerklasse V) erbracht worden seien. Die Unrechtmaigkeit des Leistungsbezugs habe er leicht erkennen konnen, weil aus den Bewilligungs- und nderungsbescheiden die Leistungsgruppe leicht zu erkennen gewesen sei. Der Klager teilte hierzu mit, er habe zu keiner Zeit erkannt, dass die Steuerklasse in den Bewilligungs- und nderungsbescheiden falsch gewesen sei. Er sei immer davon ausgegangen, dass die Berechnungen des Arbeitsamtes der Richtigkeit entsprachen. Er habe lediglich die Hohhe der im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen wahrscheinlichen Leistungen mit dem Eingang auf seinem Konto berpraft.

Mit Bescheid vom 3. Marz 1997 hob die Beklagte die Bewilligung des Alag fur den Zeitraum vom 20. Februar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 teilweise auf und forderte von dem Klager eine Erstattung in Hohhe von 10.295,20 DM. Der Klager habe auf den Bestand der rechtswidrigen Entscheidung nicht vertrauen konnen, da er deren Rechtswidrigkeit gekannt bzw infolge grober Fahrlassigkeit nicht gekannt habe.

Den gegen diese Entscheidung erhobenen Widerspruch des Klagers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 1997 als unbegrundet zurack und fohrte hierzu aus, der Klager habe die Rechtswidrigkeit der Entscheidung vom 15. Marz 1995 gekannt bzw infolge grober Fahrlassigkeit nicht gekannt, da ihm bei der Anschlussbewilligung ab dem 20. Februar 1995 der um fast 100,00 DM wahrscheinlich hohere Leistungssatz habe auffallen mussen.

Wahrend die Klage erstinstanzlich erfolglos blieb (Urteil des Sozialgerichts (SG) Altenburg vom 7. Oktober 1998), hat das Thringer Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung des Klagers mit Urteil vom 9. Mai 2000 die erstinstanzliche Entscheidung sowie den Bescheid vom 3. Marz 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 1997 aufgehoben. Zur Begrundung hat es im Wesentlichen ausgefohrt: Als Rechtsgrundlage komme allein [ 45](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) iVm  152 Abs 2 Arbeitsforderungsgesetz (AFG) in

Betracht. Vorliegend sei zwar die Bewilligung des Al^{1/4}g mit Bescheid vom 15. M^{1/4}rz 1995 unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe A rechtswidrig gewesen. Es k^{1/4}nnne jedoch dahinstehen, ob der Kl^{1/4}ger b^{1/4}sgl^{1/4}ubig iS von [Â§ 45 Abs 2 Satz 2 Nr 3 SGB X](#) gewesen sei, da die Beklagte es bis zum Abschluss des Vorverfahrens vers^{1/4}umt habe, den Kl^{1/4}ger ordnungsgem^{1/4} anzu^{1/4}ren. Dieser An^{1/4}lungsmangel nach [Â§ 24 SGB X](#) f^{1/4}hre gem^{1/4} [Â§ 42 Satz 2 SGB X](#) zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide, da Gegenstand der Klage gem^{1/4} [Â§ 95](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) der urspr^{1/4}ngliche Verwaltungsakt in der Gestalt des Widerspruchsbescheides sei. Zwar sei das An^{1/4}lungsschreiben vom 6. Januar 1997 zun^{1/4}chst ausreichend gewesen, da dieses Schreiben habe erkennen lassen, auf welchen individuellen Schuldvorwurf (Erkennbarkeit der falschen Leistungsgruppe) die Entscheidung habe gest^{1/4}tzt werden sollen. Dieser f^{1/4}r den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 3. M^{1/4}rz 1997 ma^{1/4}gebliche individuelle Schuldvorwurf sei in dem Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 1997 jedoch durch einen anderen "Schuldvorwurf" â^{1/4} dem Kl^{1/4}ger habe bei der Anschlussbewilligung der um fast 100,00 DM h^{1/4}here Leistungssatz auffallen m^{1/4}ssen â^{1/4} ersetzt worden. Die Beklagte habe somit ihre Entscheidung hinsichtlich der f^{1/4}r den Schuldvorwurf entscheidungserheblichen Tatsachen auf eine neue Tatsachengrundlage gest^{1/4}tzt, sodass sie den Kl^{1/4}ger vor Erlass des Widerspruchsbescheides erneut h^{1/4}tte an^{1/4}ren m^{1/4}ssen, ohne diesem Erfordernis nachgekommen zu sein.

Mit der â^{1/4} vom Senat zugelassenen â^{1/4} Revision r^{1/4}gt die Beklagte in erster Linie einen Verfahrensfehler, welcher darin liege, dass das LSG zu Unrecht ein Sachurteil ^{1/4}ber den Ausgangsbescheid vom 3. M^{1/4}rz 1997 erlassen habe, anstatt sich durch Teilurteil auf die Aufhebung des Widerspruchsbescheides zu beschr^{1/4}nken. Denn nach der Rechtsprechung des 9. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) liege bei einem An^{1/4}lungsfehler im Widerspruchsverfahren eine zus^{1/4}tzliche Beschwer vor mit der Folge, dass ^{1/4}ber den Widerspruchsbescheid eine isolierte Entscheidung zu treffen sei. Das LSG habe daher das Verfahren aussetzen und Gelegenheit zur Nachholung des Vorverfahrens mit eigenst^{1/4}ndiger An^{1/4}lung geben m^{1/4}ssen. Hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen f^{1/4}r die Aufhebung der Bewilligungsentscheidung habe das LSG keine der Aufhebung entgegenstehenden Feststellungen getroffen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 9. Mai 2000 aufzuheben und die Berufung des Kl^{1/4}gers gegen das Urteil des SG vom 7. Oktober 1998 zur^{1/4}ckzuweisen.

Der Kl^{1/4}ger beantragt,
die Revision zur^{1/4}ckzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass ein auf die Aufhebung des Widerspruchsbescheides beschr^{1/4}ntes Teilurteil an der Sache nichts ge^{1/4}ndert h^{1/4}tte, da seinerseits keinesfalls grobe Fahr^{1/4}ssigkeit vorgelegen habe und die Beklagte im ^{1/4}brigen auch gen^{1/4}gend Zeit f^{1/4}r eine ordnungsgem^{1/4}e An^{1/4}lung gehabt habe.

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Aufhebung der zweitinstanzlichen Entscheidung und der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das LSG ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die angefochtenen Bescheide wegen eines Anführungsfehlers aufzuheben sind (sogleich 1.). Für eine abschließende Entscheidung durch den Senat reichen die tatsächlichen Feststellungen des LSG – insbesondere zum Vorliegen grober Fahrlässigkeit – jedoch nicht aus (siehe unter 2.).

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid vom 3. März 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 1997, mit dem die Beklagte die Bewilligung von Allogotwendig rückwirkend für die Zeit vom 20. Februar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 teilweise zurückgenommen bzw aufgehoben und die Erstattung erbrachter Leistungen in Höhe von 10.295,20 DM gefordert hat.

Die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides misst sich – jedenfalls soweit der Bewilligungsbescheid vom 15. März 1995 teilweise zurückgenommen worden ist – an [Â§ 45 SGB X](#) iVm [Â§ 152 Abs 2 AFG](#) ([Â§ 152 AFG](#) idF des Art 1 Nr 50 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993, [BGBl I 2353](#)). Danach ist ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn die in [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X](#) genannten Rücknahmevoraussetzungen vorliegen.

Zutreffend ist das LSG von der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 15. März 1995 über die Bewilligung von Allogotwendig ausgegangen, weil dem Kläger nach [Â§ 249e Abs 3 Satz 1 AFG](#) (hier idF, die [Â§ 249e AFG](#) durch das Beschäftigungsförderungs-gesetz 1994 vom 26. Juli 1994 – [BGBl I 1786](#) – erhalten hat) iVm [Â§ 111 Abs 2 Satz 2 Nr 1d](#), [113 Abs 1 AFG](#) Leistungen lediglich nach der Leistungsgruppe D (Steuerklasse V), nicht aber nach der Leistungsgruppe A (Steuerklasse I) zustanden, wovon die Beklagte in dem Bewilligungsbescheid fälschlich ausgegangen ist. Der Bescheid vom 15. März 1995 war überdies auch deshalb fehlerhaft – ohne dass das LSG auf diesen Gesichtspunkt näher eingegangen ist –, weil die Beklagte bei der erneuten Bewilligung des Allogotwendig zu Ungunsten des Klägers von einem unzutreffenden Bemessungsentgelt ausgegangen ist. Denn dem Kläger waren Leistungen bis zur Erschöpfung des Anspruchs am 18. Februar 1995 zuletzt nach einem Bemessungsentgelt von 1.210,00 DM wächtig erbracht worden, während bei der erneuten Bewilligung des Allogotwendig ab dem 20. Februar 1995 lediglich ein wächtliches Bemessungsentgelt von 1.150,00 DM zu Grunde gelegt worden ist, obwohl für eine solche "Herabbemessung" keine Gründe ersichtlich sind. Allerdings dürfte die Beklagte bei der Berechnung der Erstattungsforderung – wie den weiteren vom LSG zwar erwähten, aber nicht näher geprähten Bescheiden vom 7. März 1997 entnommen werden können – das zutreffende Bemessungsentgelt berücksichtigt haben (siehe hierzu noch unter 2.).

Entgegen der Auffassung des LSG ist der Bescheid vom 3. März 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 1997 jedoch nicht bereits deshalb rechtswidrig und nach [Â§ 24 Abs 1 SGB X](#) iVm [Â§ 42 Satz 2 SGB X](#) aufzuheben, weil

der KlÄger nicht ordnungsgemÄÄ angehÄrt worden wÄre. Die Auffassung des LSG, die Beklagte hÄtte im Widerspruchsverfahren eine erneute AnhÄrung durchfÄhren mÄssen, hÄlt einer nÄheren rechtlichen ÄberprÄfung nicht stand, weil die Beklagte Ä entgegen der Meinung des LSG Ä ihre Entscheidung im Widerspruchsbescheid im Hinblick auf die fÄr den Schuldvorwurf der groben FahrlÄssigkeit iS des [Ä 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) entscheidungserheblichen Tatsachen nicht auf eine neue Tatsachengrundlage gestÄtzt hat.

Nach [Ä 24 Abs 1 SGB X](#) ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den fÄr die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ÄuÄern. Diese Vorschrift dient der Wahrung des rechtlichen GehÄrs und soll das VertrauensverhÄltnis zwischen dem BÄrger und der Sozialverwaltung stÄrken und den BÄrger vor Äberraschungsentscheidungen schÄtzen (BSG, Urteil vom 25. MÄrz 1999 Ä [SozR 3-1300 Ä 24 Nr 14](#); von Wulffen, SGB X, 4. Aufl 2001, Ä 24 RdNr 2; Krasney in: Kasseler Komm, [Ä 24 SGB X](#) RdNr 4; Schneider-Danwitz in: Gesamtkomm Sozialversicherung SGB X, Stand August 1997, Ä 24 Anm 5), sowie sicherstellen, dass die Beteiligten alle fÄr sie gÄnstigen UmstÄnde vorbringen kÄnnen (BSG, Urteil vom 4. November 1981 Ä [SozR 1300 Ä 24 Nr 2](#); Krasney in: Kasseler Komm, aaO). Der Betroffene soll Gelegenheit erhalten, durch sein Vorbringen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt die vorgesehene Entscheidung zu beeinflussen (BSG, Urteil vom 26. September 1991, [BSGE 69, 247](#), 252 = [SozR 3-1300 Ä 24 Nr 4](#); von Wulffen, aaO; Schneider-Danwitz in: Gesamtkomm Sozialversicherung SGB X, Stand August 1997, Ä 24 Anm 5a). Hierzu ist es notwendig, dass der VerwaltungsstrÄger die entscheidungserheblichen Tatsachen dem Betroffenen in einer Weise unterbreitet, dass er sie als solche erkennen und sich zu ihnen, ggf nach ergÄnzenden Anfragen bei der BehÄrde, sachgerecht ÄuÄern kann (BSG, Urteil vom 22. November 1984 Ä [SozR 1300 Ä 24 Nr 6](#); BSG, Urteil vom 26. September 1991, [aaO](#)). Welche Tatsachen fÄr die Entscheidung erheblich und dem Betroffenen zur ÄuÄerung mitzuteilen sind, richtet sich nach Art und Inhalt der im Einzelfall in Betracht kommenden Entscheidung (BSG, Urteil vom 30. MÄrz 1982 Ä [SozR 1300 Ä 24 Nr 4](#); BSG, Urteil vom 28. April 1999 Ä [SozR 3-1300 Ä 24 Nr 15](#); zuletzt Senatsurteil vom 7. Februar 2002 Ä [SozR 3-4100 Ä 128 Nr 15](#)). Entscheidungserheblich sind grundsÄtzlich alle Tatsachen, die zum Ergebnis der Verwaltungsentscheidung beigetragen haben, auf die sich die Verwaltung also zumindest auch gestÄtzt hat (BSG, Urteil vom 26. September 1991, [aaO](#); BSG, Urteil vom 14. Juli 1994 Ä [SozR 3-4100 Ä 117 Nr 11](#)).

Gemessen an diesen Kriterien ist in Äbereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass dem Ausgangsbescheid vom 3. MÄrz 1997 mit dem Schreiben vom 6. Januar 1997 eine ordnungsgemÄÄe AnhÄrung vorausgegangen ist. Denn durch das AnhÄrungsschreiben war der KlÄger Äber die fÄr die Entscheidung erheblichen Tatsachen hinreichend informiert, sodass er Gelegenheit hatte, hierzu sachgerecht Stellung zu nehmen.

Eine erneute AnhÄrung im Vorverfahren war nicht allein deshalb erforderlich, weil die Beklagte den "individuellen Schuldvorwurf", der "maÄgeblich" fÄr den

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 3. März 1997 war, im Widerspruchsbescheid durch einen "anderen" Schuldvorwurf ersetzt hätte. Insofern ist schon zweifelhaft, ob der Schuldvorwurf im Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 1997 gegenüber dem Ausgangsbescheid vom 3. März 1997 eine materielle Änderung überhaupt erfahren hat. Denn der abstrakte Schuldvorwurf ist vor dem Hintergrund, dass dem Kläger in beiden Bescheiden jeweils unter Hinweis auf [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) entgegengehalten worden ist, er habe die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt, ohnehin unverändert geblieben. Dem Bescheid vom 3. März 1997 war überdies nicht abweichend von dem Antragsbescheid vom 6. Januar 1997 eine einzelfallbezogene Begründung des Schuldvorwurfs nicht beigefügt worden. Vielmehr beschränkte sich der Vorwurf der Fahrlässigkeit in dem Ausgangsbescheid auf die formularmäßige Wiedergabe des gesetzlichen Tatbestands von [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#). Selbst wenn der "konkret-individuelle" Schuldvorwurf aus dem Antragsbescheid vom 6. Januar 1997 auch auf den Bescheid vom 3. März 1997 bezogen werden müsste, war eine erneute Antragsvorstellung vor Erlass des Widerspruchsbescheides nach Sinn und Zweck des [Â§ 24 Abs 1 SGB X](#) nicht erforderlich.

Zwar gilt [Â§ 24 SGB X](#) unstreitig auch im Widerspruchsverfahren. Hat eine ordnungsgemäße Antragsvorstellung indes bereits stattgefunden, so ist eine erneute Antragsvorstellung nur dann geboten, wenn der Betroffene ansonsten an einer sachgerechten Rechtsverteidigung gehindert ist. Der Beteiligte soll nicht durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen er sich nicht äußern konnte. Dies aber ist nicht bereits dann der Fall, wenn die zu Grunde gelegten Tatsachen im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid nicht voll und ganz identisch sind. Aus dem dargestellten Sinnzusammenhang folgt vielmehr, dass eine nochmalige Antragsvorstellung nur unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich ist. Diese sind namentlich dann als gegeben zu erachten, wenn die Verwaltung auf Grund des Vorbringens des Beteiligten oder aus anderen Gründen neu ermittelt und sie sich infolge der durchgeführten Ermittlungen auf neue erhebliche Tatsachen stützen will (Krasney in: Kasseler Komm, [Â§ 24 SGB X](#) RdNr 13; Schneider-Danwitz in: Gesamtkomm Sozialversicherung SGB X, Stand August 1997, [Â§ 24 Anm 7](#); vgl auch die Urteile des BSG vom 15. August 1996 (SozR 3-1300 [Â§ 24 Nr 13](#)) und vom 25. März 1999 (SozR 3-1300 [Â§ 24 Nr 14](#)); Bayerisches LSG, Urteil vom 5. Oktober 1995 (L 8 AL 298/94 (Breithaupt 1996, 248)), wenn die Widerspruchsbehörde ihrer Entscheidung ggf ohne ergänzende Ermittlungen durchgeführt zu haben einen anderen Sachverhalt zu Grunde legen will als die Ausgangsbehörde (Schnapp in: Krause/von Mutius/Schnapp/Wiesert, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch (Verwaltungsverfahren (1991), [Â§ 24 SGB X](#) RdNr 30) oder wenn die Behörde die beabsichtigte Maßnahme in dem eingreifenden Verwaltungsakt gegenüber dem bisher geplanten und angelegten Inhalt nicht unerheblich ändert oder den Wesensgehalt des Verwaltungsakts abwandelt (Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl 2001, [Â§ 28](#) RdNr 37), etwa wenn der Ursprungsbescheid im Wege der Umdeutung nach [Â§ 43 Abs 1 SGB X](#) eine sachliche Änderung erfährt (vgl hierzu

Senatsurteil vom 15. Juni 2000 (SozR 3-1300 Â§ 24 Nr 16).

Eine solche wesentliche Änderung der Tatsachengrundlage oder wesentliche Änderung des Bescheidinhalts liegt hier jedoch nicht vor. Denn die Beklagte hat weder neue Ermittlungen angestellt und dem Kläger dabei gewonnene neue Ermittlungsergebnisse vorenthalten, noch ist die Entscheidung auf einen anderen Sachverhalt gestützt oder inhaltlich abgeändert worden. Insbesondere kann das Vorliegen eines abweichenden Sachverhalts nicht damit begründet werden, dass für den Schuldvorwurf einerseits auf die Erkennbarkeit der falschen Leistungsgruppe und andererseits auf die auffallende Divergenz der Leistungshöhe seit der Anschlussbewilligung abgestellt worden ist. Denn sowohl die Leistungsgruppe als auch die auf der Leistungsgruppe beruhende Leistungshöhe sind Umstände, die unmittelbar dem zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheid zu entnehmen sind und aus einem einheitlichen Lebenssachverhalt fließen, sodass sich der Kläger nicht ihm unbekanntem oder schwer zugänglichen Tatsachen gegenüber sah. Daher ist in der bloßen Änderung bzw. Erganzung der Begrundung des konkreten Schuldvorwurfs unter Aufrechterhaltung der einschlägigen Rechtsgrundlage keine wesentliche Änderung der entscheidungserheblichen Tatsachengrundlage zu erblicken, welche ein erneutes Antragsverfahren auslöst.

Da bereits der vom LSG angenommene Antragsfehler nicht vorliegt, kommt es auf den mit der Revision geragten Verfahrensmangel nicht entscheidungserheblich an. Allerdings hätte das LSG auch unter Zugrundelegung der von ihm vertretenen Rechtsauffassung eingehend prüfen und darlegen müssen, weshalb der Antragsmangel im Widerspruchsverfahren nicht nur zur Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 1997, sondern auch zur Aufhebung des Ausgangsbescheides vom 3. März 1997 führt. Denn nach der Rechtsprechung des 9. Senats des BSG unterliegt in Anfechtungssachen ausschließlich der Widerspruchsbescheid der Aufhebung, wenn erst im Vorverfahren die erforderliche Antragslegung des Betroffenen unterblieben ist (BSG, Urteile vom 15. August 1996 und vom 25. März 1999, jeweils aaO). Die Bezugnahme des LSG auf [Â§ 95 SGG](#) ist insofern nicht ausreichend, zumal der 9. Senat in seiner Entscheidung vom 25. März 1999 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass [Â§ 95 SGG](#) einer isolierten Entscheidung über den Widerspruchsbescheid nicht entgegenstehe, wenn dieser gegenüber dem Ausgangsbescheid eine eigenständige Beschwerde enthalte.

2. Eine endgültige Entscheidung in der Sache ist dem Senat verwehrt, weil das LSG zu den Einschränkungen der Rücknehmbarkeit nach [Â§ 45 Abs 2 bis 4 SGB X](#) ausgehend von seiner Rechtsansicht tatsächliche Feststellungen nicht getroffen hat. Insbesondere wird das LSG im Einzelnen zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X](#) vorliegen.

Das LSG wird darüber hinaus zu beachten haben, dass als Rechtsgrundlage für eine teilweise Aufhebung der Folgebescheide vom 4. Januar 1996 und vom 30. Dezember 1996 nicht [Â§ 45 SGB X](#), sondern [Â§ 48 SGB X](#) in Betracht kommt. Denn Bescheide, die die Leistung lediglich auf Grund einer neuen Leistungsverordnung

neu festsetzen bzw dynamisieren, besitzen nur einen eingeschränkten Regelungsgehalt (Senatsurteil vom 27. Juli 2000 [â€‹ SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 42](#); vgl zum Dynamisierungsbescheid auch BSG, Urteil vom 9. Mai 1996 [â€‹ SozR 3-4800 Â§ 63 Nr 1](#); zum Bescheid auf Grund einer neuen Leistungsverordnung angedeutet in BSG, Urteil vom 28. November 1996 [â€‹ SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 9](#)) und bauen hinsichtlich des hier vorliegenden Fehlers einer falschen Leistungsgruppe lediglich auf den Regelungen des Ausgangsbescheides auf. Deshalb ist erst mit der R cknahme des insoweit rechtswidrigen Ausgangsbescheides f r die Folgebescheide eine wesentliche  nderung der Verh ltnisse iS des [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) eingetreten (BSG, Urteil vom 13. Juli 1988 [â€‹ SozR 1300 Â§ 45 Nr 37](#); BSG, Urteil vom 15. August 1996, [BSGE 79, 92, 94 = SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 30](#)). Da sich der Aufhebungsbescheid in seinem Verf gungssatz nicht  ndert, wenn er hinsichtlich der Folgebescheide nicht mehr auf [Â§ 45 SGB X](#), sondern auf [Â§ 48 SGB X](#) gest tzt wird, handelt es sich nicht um eine Umdeutung iS von [Â§ 43 SGB X](#), sondern der R cknahmebescheid wird hinsichtlich der Aufhebung â€‹ bei gleich bleibender Regelung â€‹ lediglich auf eine andere Rechtsgrundlage gest tzt (Senatsurteil vom 27. Juli 2000, aaO). Bei den Folgebescheiden vom 4. Januar 1996 und vom 30. Dezember 1996 muss sich dann allerdings der Vorwurf der groben Fahrl ssigkeit zwangsl ufig auf den Ausgangsbescheid  ber die erstmalige Leistungsbewilligung bzw die aus diesem  bernommenen Berechtigungselemente beziehen. Sollte daher das LSG im Rahmen der noch zu treffenden Feststellungen zu dem Ergebnis gelangen, dass dem Kl ger im Hinblick auf den Ausgangsbescheid vom 15. M rz 1995 der Vorwurf grober Fahrl ssigkeit zu machen ist, wiederholt sich dieser Fahrl ssigkeitsvorwurf auch hinsichtlich der streitbefangenen Folgebescheide.

Das LSG wird schlie lich auch zu pr fen haben â€‹ wozu nach Aktenlage Anlass besteht -, ob es Feststellungen zu s mtlichen in dem streitgegenst ndlichen Zeitraum vom 20. Februar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 ergangenen Folgebescheiden getroffen hat und ggf auch abzukl ren haben, ob die geltend gemachte Erstattungsforderung der H he nach gerechtfertigt ist. Hierbei wird es auch die Bescheide der Beklagten vom 7. M rz 1997 zu ber cksichtigen haben, die gem   [Â§ 86 SGG](#) bereits Gegenstand des Vorverfahrens geworden sein k nnten. Soweit in diesen Bescheiden die Al g-Leistungsbewilligung f r einzelne Leistungszeitr ume korrigiert wird, k nnten sie mit dem Bescheid vom 3. M rz 1997 als einheitliche Entscheidung angesehen werden, die sowohl hinsichtlich der geltend gemachten R ckforderung als auch der dieser zu Grunde liegenden  nderungen der urspr nglichen Al g-Bewilligungen inhaltlich hinreichend bestimmt gewesen sein k nnte gem   [Â§ 33 SGB X](#).

Au erdem wird das LSG  ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024